

Straftatbestände § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen:

Personen, die wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt sind, dürfen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII **nicht zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe / Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen, das Zugänglichmachen und der Erwerb
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietung
- §§ 184f bis 184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung der höchstpersönlichen Lebensbereiche durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Erweitertes Führungszeugnis

1. Inhalte:

Alle in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände, aber auch andere Straftaten, die nicht in § 72a SGB VIII genannt sind und Strafen unter 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten.

2. Die Einsichtnahme in das eFZ hat **vor** der Aufnahme der Tätigkeit und dann in **regelmäßigen Abständen** (alle 5 Jahre) zu erfolgen.

3. Die Gültigkeitsdauer/Aktualitätswahrscheinlichkeit eines eFZ beträgt ab Ausstellung **3 Monate**. Bei Überschreitung der 3 Monatsfrist ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen